



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail:

Termin: Unverzüglich

An die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.6 - BS4365.2/74

München, 23.03.2020
Telefon: 089 2186 2309

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)
hier: Auswirkungen der Schulschließungen auf die Schülerbeförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.03.2020, Az. II.1-V7300/41/4 und vom 16.03.2020, Az. II.1-V7300/41/5 hat das Ministerium bereits grundsätzliche Informationen zur Umsetzung der Schulschließungen aufgrund des Coronavirus übermittelt.

Zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Notfallbetreuung darf ich in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Folgendes ergänzen:

1. Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Notfallbetreuung

Wie bereits im KMS vom 16.03.2020, Az. II.1-V7300/41/5 ausgeführt, findet ab dem 16.03.2020 kein regulärer Pflicht- und Wahlpflichtunterricht an den Schulen statt. Insofern besteht für Schülerinnen und Schüler im Rahmen

der Notfallbetreuung kein Beförderungsanspruch. Allerdings ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Notfallbetreuung an Schulen ein - wenn auch eingeschränkter und anders gestalteter – Unterricht stattfindet, ebenso wie auch für Schülerinnen und Schüler, die zuhause bleiben müssen. Damit besteht – anders als bei sonstigen Betreuungsangeboten wie z.B. der Mittagsbetreuung - eine ausreichende Nähe zum Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht. Aufwendungen eines Aufgabenträgers für die freiwillige Beförderung zu einer Notfallbetreuung werden daher im Rahmen der Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG berücksichtigt.

2. Kostenersatz nach Art. 10 a BayFAG

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat führt hierzu wie folgt aus:

- Die Schülerbeförderung ist eine **Pflichtaufgabe** der Kommunen im **eigenen Wirkungskreis**.
- Mit den Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Art. 10a BayFAG werden die Kommunen unterstützt, die **Kostenfreiheit des Schulwegs** für die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Die Zuweisungen verfolgen einen **sozial- und bildungspolitischen** Zweck. Die Mittel dienen also **nicht der Wirtschaftsförderung**.
- Bei den Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG werden nur die **notwendigen** Kosten der Schülerbeförderung berücksichtigt. Ob und inwieweit im Falle von Schulschließungen Bereitstellungskosten von Busunternehmen **im freigestellten Schülerverkehr** zu den notwendigen Kosten gehören, hängt von der vertraglichen Gestaltung im Einzelfall ab. Besteht eine vertragliche Pflicht zur Übernahme von Bereitstellungskosten bei Schulausfällen, können diese Ausgaben im Rahmen der Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG berücksichtigt werden.

- Sieht der Vertrag eine Vergütung nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten vor, ist grundsätzlich nur diese geschuldet.
- Es liegt aber im Ermessen des kommunalen Aufgabenträgers, zu überprüfen, ob sich aufgrund der Corona-Krise die **Geschäftsgrundlage des Vertrages** geändert hat.
- Kommt der Aufgabenträger dabei zu dem Ergebnis, dass der Vertrag anzupassen ist und die **Bereitstellungskosten - abzüglich eines angemessenen Abschlags** aufgrund ersparter Aufwendungen - als Entgelt zu entrichten sind, wird der Freistaat Bayern diese Kosten im Rahmen der Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG als notwendig berücksichtigen.
- Im Bereich des **ÖPNV** richtet sich die Frage der Notwendigkeit nach den **tariflichen Vertragsbedingungen**. Ist eine Rückgabe von Zeitkarten aufgrund der Schulschließungen nicht möglich oder nicht praktikabel, so dürfen die Ausgaben für die Fahrkarten für die Berechnung der Zuweisungen gemeldet werden.

3. Kostenersatz für private Förderschulen nach Art. 34 und 34a

BaySchFG

Für den Kostenersatz für private Förderschulen sind die in Nrn. 1 und 2 dargestellten Grundsätze entsprechend anzuwenden. Damit kann für den Transport zur Notfallbetreuung Kostenersatz nach Art. 34 und 34a BaySchFG gewährt werden.

Bei den privaten Förderschulen sieht in den meisten Fällen der Beförderungsvertrag den Abrechnungsmaßstab der gefahrenen Besetzkilometer und damit eine Vergütung nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten vor, so dass in diesen Fällen grundsätzlich nur diese geschuldet sind. Für die Abrechnung des Schulaufwandes gelten die bestehenden Regelungen weiterhin unverändert.

Die Regierungen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Weiterleitung an die Aufgabenträger der Schülerbeförderung. Abdruck erhalten ferner die Trägerverbände privater Förderschulen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Püls

Ministerialdirektor
